

Durchführungsbestimmung für den Erwerb und den Betrieb von Anlagen zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung)

In Übereinstimmung mit Art. 48 und Art. 44 Abs. 1 KiStiftO erlässt die Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg nachfolgende Durchführungsbestimmung:

Die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) kann einen massiven Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte, im Besonderen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 GG i.V. mit Art. 1 GG) darstellen. Der Betrieb solcher Anlagen ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nur unter Beachtung enger gesetzlicher Regelungen (§ 6 Abs. 1 lit. g KDG, § 52 KDG, § 6 KDG-DVO) statthaft.

Daher bedürfen der Erwerb und Betrieb von Anlagen zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) mit sofortiger Wirkung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Gemäß Art. 44 Abs. 4 KiStiftO bedarf das Rechtsgeschäft über den Erwerb und den Betrieb einer Anlage zur Videoüberwachung für dessen Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Bischöfliche Finanzkammer den Vertrag genehmigt hat. Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten, vgl. Art. 44 Abs. 5 KiStiftO.

Zum Genehmigungsverfahren:

Die jeweilige Pfarrkirchenstiftung informiert den betrieblichen Datenschutzbeauftragten über das Vorhaben und holt dessen schriftliche Stellungnahme, ggf. mit Datenschutzfolgenabschätzung, ein. Sie hat der Bischöflichen Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anschließend einen Beschluss der Kirchenverwaltung über den Erwerb und den Betrieb einer Anlage zur Videoüberwachung vorzulegen, welcher folgende Angaben zu enthalten hat:

- Erläuterung von Bedarf und konkretem Zweck der Maßnahme,
- Bezeichnung des als Standort in Aussicht genommenen Gebäudes (z.B. Pfarrkirche) oder Geländes (z.B. Kirchplatz),
- einen Plan, aus dem die Installationspunkte der Überwachungskamera(s) entnommen werden können und aus dem der konkret durch die Kamera(s) überwachte Raum hervorgeht,
- Stellungnahme des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, ggf. mit Datenschutzfolgenabschätzung (§ 35 KDG),
- Kostenangebot einer Fachfirma.

Dem Antrag an die Bischöfliche Finanzkammer ist ebenfalls der sich in der Anlage befindliche Fragebogen für Betreiber einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume im kirchlichen Umfeld in vollständig ausgefüllter Form beizufügen. Dieser ist im Intranet unter Verwaltung/Dienststellen/Arbeitsmittel/Vorlagen/Dokumente/Datenschutz/Videoüberwachung abrufbar.

Zur Finanzierung:

Die Maßnahme darf grundsätzlich erst dann in Auftrag gegeben oder begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und die stiftungs- und kirchenaufsichtliche Genehmigung (Art. 42 und 44 KiStiftO) erteilt wurde.

Anlagen zur Videoüberwachung einschl. der Leitungsführungen zählen zu den allgemein nicht zuschussfähigen Kosten im Sinne von III.2. der Richtlinien für Bauvorhaben in der Diözese Augsburg (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2014, Nr. 9 vom 1. Juli 2014, Seite 398, 399).

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung zum 1. September 2019.

Jerome-Oliver Quella
Finanzdirektor

Anlage

Fragebogen für Betreiber einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume im kirchlichen Umfeld

Frage	Antwort/Begründung
1. Welche Bereiche sollen überwacht werden? - öffentlich zugänglicher Raum (z.B. Kirchenraum, Pfarrheim, Kindertagesstätte); - Personalräume (auch Sakristei); - öffentliche Flächen (z.B. Kirchplatz, Gehwege)	
2. Dient die Videoüberwachung der - Wahrung des Hausrechts oder - Wahrung eines anderen berechtigten Interesses (Zweck)? Wenn ja, welchem? Besteht eine aktuelle Gefährdungslage und auf welche Tatsachen, z.B. Vorkommnisse in der Vergangenheit, gründet sich diese?	
3. Wurde der Zweck der Videoüberwachung schriftlich festgelegt?	
4. Warum ist die Videoüberwachung geeignet, den festgelegten Zweck zu erreichen?	
5. Warum ist die Videoüberwachung erforderlich und warum gibt es keine mildereren Mittel, die für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen weniger einschneidend sind?	
6. Welche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen haben Sie mit welchem Ergebnis in die Interessenabwägung einbezogen?	
7. Ist eine Beobachtung der Bilder auf einem Monitor ohne Aufzeichnung der Bilddaten ausreichend? Wenn nein, warum nicht?	

8. Sofern aufgezeichnet wird, wann werden die Aufnahmen gelöscht? Wenn das Löschen nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt, begründen Sie bitte das spätere Löschen und dokumentieren Sie Ihre Begründung. Auch bei begründeter Verlängerung darf die Löschfrist 72 Stunden nach Anfertigung der Aufnahme(n) nicht übersteigen.	
9. Zu welchen Zeiten erfolgt die Videoüberwachung und wer hält sich üblicherweise zu diesen Zeiten im überwachten Bereich auf? Bitte beachten Sie, dass bei der Aufnahme minderjähriger Personen (z.B. Ministranten) eine besondere Schutzbedürftigkeit für deren Persönlichkeitsrechte besteht.	
10. Wenn eine Videoüberwachung rund um die Uhr erfolgt, warum halten Sie sie für erforderlich bzw. warum kann sie nicht zeitlich eingeschränkt werden, z.B. auf Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Pfarrbüros/des Pfarrheims/der Pfarrkirche oder auf die Nachtstunden?	
11. Werden bestimmte Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt? Wenn nein, warum nicht?	
12. Über welche Möglichkeiten verfügt die Videokamera und welche hiervon sind für die Überwachung nicht erforderlich und ggfs. zu deaktivieren? - hinsichtlich der Ausrichtung, z.B. schwenkbar oder variabel, Dome-Kamera - bezüglich der Funktionalität, z.B. Zoomobjektive, Funkkameras, Webcam, Audiofunktion.	
13. Wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt? Wenn nein, warum halten Sie die Datenschutzfolgenabschätzung für nicht erforderlich?	
14. Wird auf die Videoüberwachung unter Verwendung des amtlichen Musters der Diözese Augsburg an gut sichtbarer Stelle so hingewiesen, dass der Betroffene vor Betreten des überwachten Bereichs den Umstand der Beobachtung erkennen kann?	
15. Wird in dem Hinweis die verantwortliche Stelle mit Kontaktdaten genannt?	

16. Unter welchen Voraussetzungen wird Einsicht in die Aufnahmen genommen? Durch wen? Ist die Protokollierung der Einsichtnahme sichergestellt? Wurden die zugriffsberechtigten Personen auf das Datengeheimnis verpflichtet?	
17. Wurden die technischorganisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten nach § 26 KDG hierzu getroffen?	
18. Gibt es in der verantwortlichen, kirchlichen Stelle eine Mitarbeitervertretung und wurde mit dieser eine Dienstvereinbarung zur Videoüberwachung getroffen?	